GEMEINDEAMT SCHRÖCKEN

Gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. 58/1969 idgF wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Schröcken vom 12.04.2007 verordnet:

F r i e d h o f s o r d n u n g

§ 1
Allgemeines

1. Der Friedhof der Gemeinde Schröcken ist laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.04.2007 auf der Gp. 1 (Pfarre Schröcken) KG Schröcken errichtet.
2. Rechtsträgerin der im Absatz 1 genannten Bestattungsanlage ist die Gemeinde Schröcken.

§ 2
Zweckbestimmung

1. Der Friedhof ist für die Bestattung Verstorbener bestimmt, welche im Gebiet der Rechtsträgerin (des Gemeindegebietes Schröcken) ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder im Gemeindegebiet Schröcken aufgefunden wurden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als im Abs. 1 angeführter Verstorbener bewilligen.
3. An Grabstätten und Urnengräber können nur *Benützungsrechte* nach den Bestimmungen dieser Verordnung, jedoch kein Privateigentum erworben werden.

§ 3
Friedhofseinrichtungen, Friedhofsdienst

1. Die *Aufbahrung* hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
2. Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat ausschließlich durch die von der Verwaltung befugten Personen zu erfolgen.

§ 4
Grabstätten

1. Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.
2. Als Grabstätten sind Reihengräber für Kinder und Erwachsene (§ 31 Abs 3 lit a Bestattungsgesetz) sowie Familiengräber vorgesehen.
3. Die Grabstätten werden *im Bedarfsfalle* von der Friedhofverwaltung zugeteilt. Familiengräber können auf bestimmte Zeit wieder erworben werden.

§ 5
Beschaffenheit der Grabstätten

1. Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Ausmaße festgelegt:

	Länge	Breite	Tiefe
Reihengräber für Kinder und Erwachsene, Särge	250	130	170-220
Urnen (max. 4 Urnen pro Grab)	40	40	80

2. Demnach sind Särge mindestens 170 cm bzw. Urnen mit 40 cm Erdreich, gemessen bis Friedhofniveau bleibend abzudecken.
3. Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten einzufassen. Die Einfassung hat mit dem umliegenden Gelände niveaugleich abzuschließen.
4. Die Grabhügel sind möglichst innerhalb von 1 - 2 Jahre nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

§ 6
Grabmäler

1. Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von 2-3 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung ein Grabkreuz zu errichten und auch instand zu setzen. Bis zu dessen Errichtung dürfen ausschließlich einfache Holzkreuze aufgestellt werden.
2. Die Größe der Einfassungen gem. Punkt 5.3 haben einheitlich folgende Ausmaße (Länge x Breite x Höhe, jeweils Außenkante gemessen!):
   - Reihengräber …… 120 x 80 x 6 cm
3. Die Denkmalhöhe darf betragen für:
   - Grabkreuze, inkl. Sockel (Sockelhöhe max. 25 cm)..... 130 – 170 cm
4. Als Werkstoffe kommen in Betracht:
   - Schmiedeeiserne Kreuze in Bronze

   Die Verwendung von mehr als 2 verschiedenen Werkstoffen je Denkmal ist nicht gestattet.
5. Die Inschrift hat sinnvoll und in einfachem Wortlaut zu sein.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, nicht standsichere Grabmäler zur Vermeidung von Gefahren auf Kosten des Benützungsberechtigten entsprechend abzusichern oder entfernen zu lassen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.
7. Nach Ablauf des Benützungsrechtes sind Denkmäler, Einfassung und Grabschmuck gemäß § 40 Abs. 4 Bestattungsgesetz, LGBl. 58/1969 innerhalb drei Monaten zu entfernen.

§ 7
Errichtung eines Grabmales
- Genehmigungspflicht -

1. Das Aufstellen/Abändern von Grabmälern und Einfassungen bedarf der Genehmigung der Verwaltung des Friedhofes. Vor Erteilung der Genehmigung ist der Beginn genehmigungspflichtiger Arbeiten verboten.
2. Das Ansuchen ist beim Gemeindeamt einzureichen. Es hat die Namen des Benützungsberechtigten und des Beauftragten Gewerbetreibenden, die Bezeichnung der Grabstätte sowie genaue Angaben über den vorgesehenen Werkstoff und dessen Bearbeitung zu enthalten. Ferner ist dem Ansuchen ein Entwurf des Grabkreuzes im Maßstab 1:10 samt der vorgesehenen Beschriftung mit Angabe der Schriftart in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Auf Verlangen sind der Gemeinde Material- und Schriftmuster sowie Modelle insbesondere für figürliche Arbeiten vorzulegen.

3. Die Genehmigung ist - ohne Rücksicht auf eine etwa schon erfolgte Bestellung oder Lieferung - zu versagen, wenn Grabmal oder Einfassung den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung widersprechen.

§ 8
Grabschmuck

1. Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken oder zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes nicht negativ beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben jederzeit dafür zu sorgen, daß die Pflanzen die jeweilige Grabeinfassung seitlich nicht überragen.
2. Verwelkte Blumen/Kränze sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und im Sinne der geltenden Müllabfuhrverordnung häuslich zu entsorgen.

§ 9
Benützungsrechte

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird *durch Zuweisung* eines solchen durch die Friedhofverwaltung erworben. Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte kann nur im Todesfall gestellt werden bzw ist abzuweisen, wenn dieser vor dem eigentlichen Bedarf gestellt wird.
2. Die Dauer der Benützungsrechte (§§ 38 ff BestattungsG) wird festgelegt:
   - Reihengräber ..... 15 Jahre
3. Endet das Benutzungsrecht vor Ablauf der Mindestruhefrist so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern.
4. Nach Inkrafttreten der Friedhofsordnung können Benützungsrechte nur noch nach diesen Bestimmungen erworben werden.

§ 10
Erlöschen von Benützungsrechten

1. Das Benützungsrecht an einem Familiengrab erlischt:
   a) wenn die Berechtigungszeit abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht wurde;
   b) wenn der Berechtigte die Grabstätte vernachlässigt und sich trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung weigert, seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung nachzukommen,
   c) mit der Auflösung des Friedhofes
   d) wenn darauf schriftlich verzichtet wird (s. § 3.3 lit b)
   e) im Falle des § 11 Abs. 2.

   Mit Erlöschen des Benützungsrechtes fällt dieses ohne Anspruch auf Entschädigung an die Friedhofsverwaltung zur freien und weiteren Verfügung.

§ 11
Mindestruhezeit

1. Die Mindestruhefrist beträgt bei Leichen von
   - Kindern bis zum Vollendeten 10. Lebensjahr .....10 Jahre
   - Kinder ab Beginn des 11. Lebensjahres und Erwachsene ..... 15 Jahre
2. Die Mindestruhezeit kann im begründeten Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden.

Die Gemeinde hat vor Entscheidung das im Sinne des Sanitätsgesetzes zuständige Organ (zB Gemeindearzt) zu hören.

3. Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine neuerliche Belegung nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg eine Mindesttiefe von 2,20 m aufweist.

§ 12
Ordnungsvorschriften

1. Der Besuch des Friedhofes steht während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten und am Eingang bekannt gemachten Öffnungszeiten jedermann frei. Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Aufsichtspersonen betreten.
2. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
3. *Verboten* ist insbesondere

a) Das Gehen außerhalb des Weges;
b) Das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hiefür vorgesehenen Plätze;
c) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof;
d) Das Mitnehmen oder Anbinden von Tieren unmittelbar an den Friedhofseingängen
e) Das Feilbieten von Waren, Blumen udgl. Sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen oder vor den Eingängen;
f) Das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind unaufschiebbare Arbeiten des Totengräbers.

4. Die Ausführung *gewerblicher Arbeiten* auf dem Friedhof, ausgenommen kleinere Reparaturarbeiten (Nachbeschriftungen usw.), ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn derselben zu melden. Unternehmen, die diese Vorschrift der Friedhofsordnung missachten, kann das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Gleiches gilt auch für die Dienstnehmer derselben.
5. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen andere Personen nicht behindert werden. Finden Trauerzeremonien oder Festakte in der Nähe der Arbeitsstelle statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
6. Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen usw. darf im Friedhof nur mit leichten Handwagen vorgenommen werden. Die Verwendung von Kraftfahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung statthaft.
7. Die Grabmäler sind montagefertig auf den Friedhof zu bringen.
8. Die Lagerung von Grabmälern und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und anderem Gerät auf dem Friedhofsareal ist verboten.

§ 13

Während der Wintermonate (1. Dezember bis 1. Mai) sind die Grabkreuze wegen eventueller Behinderung bei Grabarbeiten abzunehmen. Bei Schnee ist der Friedhof gesperrt.

§ 14
Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Schröcken.
2. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
   a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen (Beisetzungen) im Einvernehmen mit dem betreffenden Geistlichen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen zu berücksichtigen sind;
   b) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und diese Friedhofsordnung

bedingten
Verwaltungsarbeiten;
c) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung.

§ 15
Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind nach § 60 Abs. 1, lit c Bestattungsgesetz zu bestrafen.

§ 17
Haftungsansprüche

Die Gemeinde Schröcken übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung durch Zeitablauf, Elementarereignisse, Beschädigung durch Dritte, umstürzende Grabmäler, Zufall oder sonst entstehen. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle von privatem Eigentum (Denkmalteile, Blumen, Kränze, Gerätschaften usw.)

§ 18
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem auf den Anschlag an der Amtstafel folgenden Tag in Kraft.

Für die Friedhofsverwaltung
Die Bürgermeisterin
Renate Schrammel